



- Beschlussvorlage** **Informationsvorlage**
- Tischvorlage** **Wiedervorlage**
- öffentlich**
- nichtöffentlich**

TOP 9

| | | | |
|----------------|-------------------|------------------|------------|
| Gremium | Stadtrat | Amt | Bauamt |
| Datum | 23.05.2024 | Verfasser | Schirdewan |

Beratungsfolge

| Status | Sitzungsdatum | Gremium | Beschluss-Nr. |
|----------------|---------------|---------|--|
| ö-beschließend | 18.08.2003 | TA | TA 11/03/07 (Wohnhaus) |
| ö-beschließend | 30.06.2020 | TA | TA 04/20/10 TA 04/20/11 (Carport) TA 04/20/12 |
| ö-beschließend | 15.12.2020 | TA | TA 10/20/03 TA 10/20/04 (Tektur Carport) TA 10/20/05 |

| | |
|--|---|
| <u>Gegenstand</u> <input checked="" type="checkbox"/> Beratung und Beschluss <input type="checkbox"/> Information | <u>Bauvorhaben:</u> Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Wohngebiet Meissner Berg – Radeburg West“ <u>Baugrundstück:</u> Gemarkung Radeburg, Fl.-Nr. 1982 Frydlanter Straße 6 |
|--|---|

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung einer Fertigteilgarage. Sie erkundigten sich vorab über die Genehmigungsbedürftigkeit bei der Bauaufsichtsbehörde, welche mitteilte, dass das Vorhaben verfahrensfrei im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1b SächsBO sei. Aus beiliegendem Lageplan (Anlage 1) geht hervor, dass das Vorhaben jedoch die Überschreitung der mittels B-Plan festgesetzten Baugrenze vorsieht, weshalb die Bauherren einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen aus dem Ursprungsplan des Bebauungsplans „Wohngebiet Meissner Berg – Radeburg West“ stellten. Das noch unbebaute festgesetzte Baufeld bietet nicht mehr ausreichend Fläche für ein Vorhaben mit den angegebenen Maßen (Anlage 2).

Die Stadt Radeburg beurteilt das Bauvorhaben im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde gemäß § 36 BauGB hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens und der gesicherten Erschließung.

Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB und befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Radeburg-West – Wohngebiet Meißner Berg“ in Verbindung mit der 1. Änderung zum Bebauungsplan. Zur Beurteilung des Sachverhalts wird jedoch ausschließlich der Ursprungsplan zugrunde gelegt, da mit diesem die Baugrenzen festgesetzt wurden.

Die Verwaltung beurteilt die Befreiungen in gestalterischer Hinsicht als vertretbar. Es ist nicht zu erkennen, dass das Vorhaben in besonderem Maße von der Eigenart der näheren Umgebung abweicht. Die Stadt Radeburg hat bisher Befreiungen zu Garagen und Carports mit Flachdächern nur unter der Maßgabe erteilt, dass die Dachausführung mit einer Attika in Form von drei Dachziegelreihen an den von der Straße einsehbaren Seiten ausgebildet wird.

Voraussetzung für den Nachweis der gesicherten Erschließung sind Zufahrt, Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, sowie Löschwasserversorgung. Die Erschließungsvoraussetzungen wurden geprüft und werden von der Verwaltung bestätigt.

Rechtsgrundlagen:

- § 36 BauGB
- § 34 BauGB
- Bebauungsplan „Radeburg West – Wohngebiet Meißner Berg“

Anlagenverzeichnis:

- Lageplan
- Ansichten/Schnitte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Radeburg beschließt die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Radeburg West – Wohngebiet Meißner Berg“ auf Überschreitung der Baugrenze.

Abweichender Beschluss:

gez.

Ritter
Bürgermeisterin

gez.

Kröhnert
Bauamtsleiter

gez.

Schirdewan
Sachbearbeiterin

Abstimmungsergebnis:

Stimmenverhältnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen: